

festgelegt haben. Bemerkenswert ist, daß die Autoren die Einführung neuer Begriffe Vornahmen, ohne ausdrücklich die Notwendigkeit dieser linguistischen Nuancierung zu begründen. Gleichwohl wird aus der Art der Verwendung jeweils deutlich, daß gewisse inhaltliche Kriterien für die Nutzung der jeweiligen Begriffe von Bedeutung gewesen sein müssen. Einhelligkeit besteht bei den Autoren der an der juristischen Hochschule Potsdam erbrachten Forschungsarbeiten dahingehend, die durch die Untersuchungsorgane des MfS vor Einleitung von Ermittlungsverfahren getätigten Untersuchungshandlungen nicht schlechthin mit dem Begriff der Anzeigenprüfung oder dem Begriff Stadium der Anzeigenprüfung zu charakterisieren, da einem großen Teil der Untersuchungshandlungen in diesem Stadium keine tatsächlichen oder fingierten Anzeigen, sondern andere Anlässe im Sinne von § 92 StPO zugrunde liegen. Unter Berücksichtigung der vorab begründeten Thesen, daß die Prüfung von Verdachtshinweisen außerhalb, d. h. vor Einleitung des Strafverfahrens vollzogen wird, und daß der hierzu zu realisierende Sachvergang nicht zu einer Ersetzung des Ermittlungsverfahrens führen darf, wohl aber als strafprozessuale Tätigkeit zu charakterisieren ist, vertreten die Autoren die Auffassung, in Zukunft einheitlich den Begriff strafprozessuales Prüfungsstadium zu verwenden. Dies trägt insbesondere auch dem Umstand Rechnung, daß in tatsächlicher Hinsicht dieses Stadium in Ausnahmefällen mehrwöchige Sachverhaltsprüfungen mit dem Einsatz bzw. der Anwendung spezifischer Mittel der Untersuchungstätigkeit umfassen kann und in anderen Fällen wiederum sich ausschließlich auf die Einschätzung des Sachverhalts hinsichtlich des Vorliegens des Verdachts einer Straftat ohne den Einsatz bzw. die Anwendung spezifischer Mittel der Untersuchungstätigkeit beschränkt. Mit der Festschreibung und im weiteren mit der Verwendung dieses Begriffs leugnen die Autoren nicht, daß durch vorzunehmende Prüfungshandlungen mit allen dazu notwendigen formellen Entscheidungen charakterisierte strafprozessuale Prüfungsstadien durchaus